

Wentsch v. Donyn aber verkaufte oder vertauschte Königsbrück an seinen Vetter Labatsch v. Donyn gegen die Herrschaft Gräfenstein in Böhmen, welche dieser von Jone v. Donyn<sup>1)</sup>, „dem rechten Erben“, und Siegmund v. Wartemberg auf Tetschen, der die Burg Gräfenstein dem Hussiten Reuschberg (1435) entrissen, und von „dem v. Myßberg“, erkaufte und zu diesem Zwecke andere seiner Burgen versetzt hatte. So war von da an (1440) Wentsch Besitzer von Gräfenstein, Labatsch Besitzer von Königsbrück.

Allein trotz des gütlichen Tauschvertrages hatte sich zwischen den beiden Vettern „allerlei schelunge, vnwille vnd zwietracht vorlauffen.“ Weder die Güter selbst hatten sie einander übergeben, noch die Urkunden ausgeantwortet, auf welche sich ihr Besitz dieser Güter gründete. Da übernahmen endlich Schiedsmänner, nämlich der oberlaus. Landvoigt Thimo v. Colditz, Gindrich v. der Dube auf Molsstein, Jescho v. Colditz und Simon Jode, Pfarrer zu Budissin, die Vermittelung zwischen den verfeindeten Parteien. Sie setzten (Sonntag vor Walpurgis 1441) zu Budissin fest, daß vor Allem keiner von beiden die verkauften Güter dem anderen länger vorenthalten dürfe, ferner daß Labatsch seinen Kaufbrief über Gräfenstein und den kaiserlichen Lehnbrief darüber dem Landvoigt Thimo v. Colditz zu Budissin, und Wentsch seinen Kaufbrief über Königsbrück und den darauf bezüglichen Lehnbrief des oberlaus. Landvoigts dem Amtshauptmann zu Görlitz einhändigen und von diesen dann der Austausch der Besitzinstrumente bewirkt werden, und endlich, daß zwischen beiden Vettern sogar eine Erbverbrüderung geschlossen werden solle. Diesem Schied ließ der vorsichtige Labatsch 1452 (am Abend aller Heiligen Tag) von dem Capitel zu Budissin ein Vidimus und darauf von dem König Ladislaus von Böhmen zu Wien (1452 am Sanct Lucientage) die landesherrliche Bestätigung erteilen.

Und dennoch scheint demselben der Besitz von Königsbrück noch immer streitig gemacht worden zu sein, und zwar von den Söhnen des früheren Besitzers Hans v. Polenz, beide Jacob genannt, und deren Vormund Nickel v. Polenz. Trotz des von ihrem Vater ausgestellten Kaufbriefes nämlich glaubten dieselben noch Ansprüche darauf erheben zu können, und selbst in dem Bestätigungsbriefe des König Ladislaus wird das bisherige Besitzverhältniß der beiden Vettern nur als eine Pfandschaft bezeichnet. Allein da scheinen sich die Brüder v. Polenz sammt ihrem Vormund, unbekannt wodurch, gegen den König so vergangen zu haben, daß man sich berechtigt glaubte, sie ihrer Lehen für verlustig zu erklären, und nun verlieh der König den beiden Vettern das an ihn heimgefallene Lehn Königsbrück nebst der Pfandschaft, die sie darauf hatten, und zwar zu gesammter Hand und mit der Berechtigung, ihre Besitzung zu verkaufen oder zu versetzen, so oft es ihnen beliebe, wofür ihm Wentsch zugleich in seines Veters Namen zu Prag den Lehnsleid leistete. (Urk. Prag. . . Prag 1454 am Frei-

künfte des Dorfes beziehen und dafür wöchentlich vier Messen an obengenanntem Altar lesen solle. So stand denn von da an die Gerichtsbarkeit über Quosdorf den Besitzern von Königsbrück zu, und so wurden denn 1489 Sonntag nach Petri Kettenfeier (Urk. im Arch. z. K.) die Söhne des Labatsch v. Donyn mit „Quosdorf im Camitschen Weichbilde gelegen, das sie von ihrem Vater geerbt haben“ (?) zu Budissin förmlich belehnt.

<sup>1)</sup> Näheres über die Verwandtschaftsverhältnisse der betref. v. Donyn in einer später mitzutheilenden Gesch. der Burggrafen von Dohna auf Gräfenstein.